



Der Kreisausschuss

## Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung über die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

zwischen

dem Landkreis Gießen,  
vertreten durch den Kreisausschuss,  
dieser vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider,  
diese wiederum vertreten durch den Fachdienst 53, Team Kindertagesbetreuung,  
Fachaufsicht und Fachberatung Kindertagespflege, Isabel Fuchs,  
Riversplatz 1-9, 35394 Gießen  
als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
(im Folgenden: Landkreis Gießen)

und der/dem Leistungserbringer:in  
(im Folgenden: „Kindertagespflegeperson“)

Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ Kindertagespflegeperson seit: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

die/der gemäß § 43 SGB VIII über eine Pflegeerlaubnis verfügt,

wird folgende Vereinbarung über die Betreuung von Kindern geschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die oben genannte Kindertagespflegeperson betreut auf Grundlage des Sozialgesetzbuches –  
Achstes Buch – (SGB VIII) sowie der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen Kinder in  
Kindertagespflege.

Der Landkreis Gießen gewährt die Leistung Kindertagespflege unter den Voraussetzungen  
gemäß §§ 1-2 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen.

1. Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII erfolgt schriftlich. Sie muss vor Beginn der Betreuung vorliegen. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von maximal fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern und ist auf fünf Jahre befristet. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für weniger als fünf Kinder erteilt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann unter anderem widerrufen werden, wenn es das Wohl des Kindes erfordert.
2. Die Kindertagespflegeperson darf die Aufsichtspflicht nicht auf andere Personen übertragen.
3. Die Kindertagespflege soll nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können. Dies verpflichtet dazu, das Angebot pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien zu orientieren. Aus diesem Grund sollen flexible und bedarfsgerechte Betreuungszeiten angeboten werden. Dies beinhaltet ein Betreuungsangebot, das den Bedarf des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten berücksichtigt. Hierzu gehören beispielsweise atypische und variable Arbeitszeiten, Nacht- und Wochenendbetreuung, Not- und Ferienbetreuung, kurzfristigen Änderungsmöglichkeiten sowie flexible Hol- und Bringzeiten.
4. Eine langfristige Zusammenarbeit mit der Kindertagespflegeperson, jedoch mindestens drei Jahre ab der Grundqualifizierung für die Kindertagespflege, ist ausdrücklich erwünscht.
5. Die Kindertagespflegeperson kann Plätze, die nicht durch das zuständige Kindertagespflegebüro belegt werden, auch an andere Kinder vergeben, für die andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Erziehungsberechtigten privat an die Kindertagespflegeperson zahlen. Es wird erwartet, dass Kindertagespflegepersonen mit einer Kindertagespflegestelle im Gebiet des Landkreises Gießen vorrangig Kinder aus den Städten und Gemeinden des Landkreises Gießen betreuen.
6. Für Kinder, die bis mindestens 14:00 Uhr oder mehr als fünf Stunden täglich betreut werden, hat die Kindertagespflegeperson ein Angebot der Mittagsversorgung sicherzustellen.
7. Die selbständige Kindertagespflegeperson ist in Eigenverantwortung dazu angehalten, sich bei den Sozialversicherungsträgern und dem Finanzamt anzumelden.
8. Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis des Landkreises Gießen (ausgenommen Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich in den Räumlichkeiten der Erziehungsberechtigten betreuen) sind verpflichtet, mindestens zweimal jährlich an den Vernetzungstreffen der Kindertagespflegebüros teilzunehmen. Die Teilnahme wird durch die Anwesenheitslisten der Kindertagespflegebüros bestätigt.
9. Die kontinuierliche proaktive Zusammenarbeit der Kindertagespflegeperson mit dem Landkreis Gießen, den Kindertagespflegebüros, anderen Kindertagespflegepersonen, den Erziehungsberechtigten sowie allen weiteren Beteiligten der Kindertagespflege wird vorausgesetzt. Gleiches gilt für das Erlangen von adäquaten Kenntnissen in Bezug auf das Antrags- und Vertragswesen, dessen korrekte Anwendung und das Einhalten von Fristen.

## **§ 2**

### **Laufende Geldleistung**

1. Die Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII für ein anspruchsberechtigtes Kind erfolgt ausschließlich auf Antrag der Erziehungsberechtigten und gemäß des bewilligten Betreuungsumfangs (§§ 1-3 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen).
2. Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung durch den Landkreis Gießen an die Kindertagespflegeperson ist der „Antrag auf Teilnahme an der öffentlich geförderten Kindertagespflege und Festsetzung des Kostenbeitrags“ durch die Erziehungsberechtigten und die Vorlage eines Betreuungsvertrags mit den Erziehungsberechtigten.

3. Die Kindertagespflegeperson hat mindestens die Kriterien der Stufe 1 (Einstiegsstufe) nach § 8 Abs. 1 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen zu erfüllen.
4. Die Kindertagespflegeperson wünscht die Auszahlung der laufenden Geldleistung auf das folgende Konto:

Kontoinhaber/in: \_\_\_\_\_

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

### § 3

#### Meldepflichten

Die Kindertagespflegeperson ist zur Zusammenarbeit mit dem Landkreis Gießen verpflichtet und meldet alle Ereignisse und Veränderungen, die im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung von Bedeutung sind, insbesondere:

1. Meldepflichten an den **Landkreis Gießen** für Kindertagespflegepersonen mit einer **Kindertagespflegestelle im Gebiet des Landkreises Gießen**:

- **Beendigungen:** Vorzeitige Beendigungen und Kündigungen des Betreuungsverhältnisses sind unverzüglich mitzuteilen.
- **Halbjährlicher Betreuungsnachweis:** Die halbjährlichen Betreuungsnachweise, in denen alle betreuten Kinder aufgeführt sind, sind bis spätestens Ende des Folgemonats nach jedem Halbjahr einzureichen.
- **Kindeswohl:** Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls der betreuten Kinder sind unverzüglich mitzuteilen.
- **Sozialversicherungen:** Werden der Kindertagespflegeperson die Beiträge der Sozialversicherung anteilig erstattet, teilt sie Änderungen der Beiträge umgehend nach Bekanntwerden mit. Die Kopien der vollständigen Beitragsbescheide inklusive Anlagen der Versicherungsträger sind vorzulegen.

2. Meldepflichten an das **Kindertagespflegebüro** für Kindertagespflegepersonen mit einer **Kindertagespflegestelle im Gebiet des Landkreises Gießen**:

- **Allgemeines:** Alle Ereignisse und Veränderungen, die in Zusammenhang mit der Kinderbetreuung von Bedeutung sind, sowie Veränderungen, die die Familiensituation der Kindertagespflegeperson betreffen (insbesondere ein Umzug oder die Geburt eines Kindes), sind unverzüglich mitzuteilen.
- **Aufbauqualifizierung:** Nachweise über die jährliche Aufbauqualifikation sind unverzüglich mitzuteilen.
- **Betreuungssituation:** Die geplante Neuaufnahme von Kindern, Kündigungen und Beendigungen von Betreuungsverträgen sind unverzüglich mitzuteilen.
- **Betreuungsvertrag:** Eine Kopie jedes neu abgeschlossenen Betreuungsvertrages für Kindertagespflege ist unverzüglich nach Vertragsabschluss zu übersenden.
- **Betreuungsfreie Tage:** Betreuungsfreie Tage (zum Beispiel Urlaub) sind rechtzeitig, spätestens bis Ende des laufenden Jahres für das kommende Jahr, mitzuteilen.
- **Freie Betreuungsplätze:** Freie Betreuungsplätze sind unverzüglich mitzuteilen.

- **Führungszeugnisse:** Erweiterte Führungszeugnisse für im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebende Kinder sind vorzulegen, sobald diese das 14. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für erwachsene Personen, die in den Haushalt der Kindertagespflegeperson aufgenommen werden oder regelmäßig während der Betreuungszeiten anwesend sind.
- **Impfnachweise:** Impfungen sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen unverzüglich nachzuweisen.
- **Kindeswohl:** Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls der betreuten Kinder sind unverzüglich mitzuteilen.
- **Krankheit der Kindertagespflegeperson:** Über eine Erkrankung ist am ersten Krankheitstag zu informieren. Bei Krankheit der Kindertagespflegeperson ist ein/e ärztliche/s Attest/ Bescheinigung ab dem 3. Tag vorzulegen. Sollte ein eigenes Kind der Kindertagespflegeperson krank sein und kann aus diesem Grund keine Betreuung stattfinden, so ist ein/e ärztliche/s Attest/ Bescheinigung ab dem 1. Tag vorzulegen. Bei Erstausstellung und Erneuerung der Pflegeerlaubnis sind Gesundheitsatteste der Kindertagespflegeperson und ihrer Haushaltsangehörigen vorzulegen.
- **Monatlicher Betreuungsnachweis (Stundenzettel):** Für jeden Kalendermonat ist bis zum Ende des Folgemonats ein Betreuungsnachweis für jedes der betreuten Kinder einzureichen, welcher die tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden, die ausgefallenen Betreuungsstunden aufgrund Verhinderung der Kindertagespflegeperson oder Fernbleiben des Kindes und deren Gründe darstellt. Jeder Betreuungsnachweis ist von einem/einer Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes zu unterschreiben. Dieser Betreuungsnachweis ist ausschließlich für Kinder einzureichen, deren Betreuungsverhältnis nach §§ 1 und 2 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen gefördert wird.
- **Statistik:** Statistische Daten sind nach Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Diese sind unter anderem Grundlage für die Auszahlungen von Landesleistungen gemäß § 32a Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).
- **Unfälle:** Unfälle in der Kindertagespflegestelle sind unverzüglich mitzuteilen.

### 3. Meldepflichten an den Landkreis Gießen für Kindertagespflegepersonen mit einer Kindertagespflegestelle außerhalb des Gebiets des Landkreises Gießen:

- **Beendigungen:** Vorzeitige Beendigungen und Kündigungen des Betreuungsverhältnisses sind unverzüglich mitzuteilen.
- **Kindeswohl:** Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls der betreuten Kinder sind unverzüglich mitzuteilen.
- **Krankheit der Kindertagespflegeperson:** Über eine Erkrankung ist am ersten Krankheitstag zu informieren. Bei Krankheit der Kindertagespflegeperson ist ein/e ärztliche/s Attest/ Bescheinigung ab dem 3. Tag vorzulegen. Sollte ein eigenes Kind der Kindertagespflegeperson krank sein und kann aus diesem Grund keine Betreuung stattfinden, so ist ein/e ärztliche/s Attest/ Bescheinigung ab dem 1. Tag vorzulegen.
- **Monatlicher Betreuungsnachweis (Stundenzettel):** Für jeden Kalendermonat ist bis zum Ende des Folgemonats ein Betreuungsnachweis für jedes der betreuten Kinder einzureichen, welcher die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sowie die ausgefallenen Betreuungsstunden aufgrund Verhinderung der Kindertagespflegeperson oder Fernbleiben des Kindes und deren Gründe darstellt. Jeder Betreuungsnachweis ist von einem/einer Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes zu unterschreiben. Dieser Betreuungsnachweis ist ausschließlich für Kinder einzureichen, deren Betreuungsverhältnis nach §§ 1 und 2 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen gefördert wird.

- **Pflegeurlaubnis:** Relevante Änderungen, die die Pflegeurlaubnis betreffen, insbesondere der Entzug oder die Erneuerung der Pflegeurlaubnis, sind unverzüglich mitzuteilen und durch Kopie des zugrundeliegenden Bescheids nachzuweisen.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen angefordert werden.

#### § 4

### Schutzauftrag bei Kinderwohlgefährdung

Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass die von ihr betreuten Kinder nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Sie hält die Verpflichtungen aus den gesetzlichen Bestimmungen des § 8a Abs. 4 SGB VIII ein. Die Umsetzung des Schutzauftrages muss nach Anwendung geltender Interventionspläne erfolgen.

#### § 5

### Versicherungen

Die betreuten Kinder von anerkannten Kindertagespflegepersonen, welche dem Landkreis Gießen bekannt sind, sind über die Unfallkasse Hessen versichert.

Bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden besteht gegebenenfalls ein Versicherungsschutz durch den Landkreis Gießen. Eine anderweitig bestehende Ersatzmöglichkeit ist vorrangig eintrittspflichtig, insbesondere eine private Haftpflichtversicherung der Erziehungsberechtigten oder eine private Haftpflichtversicherung der Kindertagespflegeperson.

Trotz des bestehenden Schutzes wird zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung geraten.

#### § 6

### Ausfallzeiten

1. Die Kindertagespflegeperson soll ihre betreuungsfreie Zeit grundsätzlich mit den Erziehungsberechtigten frühzeitig besprechen oder ihre Planung mitteilen.
2. Für bestimmte Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen wird die laufende Geldleistung weitergewährt, § 9 Abs. 2 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen. Diese staffeln sich wie folgt:

Arbeitstage pro Woche	Betreuungsfreie Zeit pro Jahr	Krankheitsbedingte Fehltage pro Jahr
Ein Tag	6 Tage	6 Tage
Zwei Tage	12 Tage	12 Tage
Drei Tage	18 Tage	18 Tage
Vier Tage	24 Tage	24 Tage
Fünf Tage	30 Tage	30 Tage

3. Falls durch den krankheitsbedingten Ausfall der Kindertagespflegeperson Betreuungszeiten durch eine andere Kindertagespflegeperson erbracht werden, wird auch an diese Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung ab dem Betreuungsbeginn der Krankheitsvertretung gezahlt. Dies gilt ab dem 1. Erkrankungstag, jedoch nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes. In diesem Fall hat die Kindertagespflegeperson, die die Vertretung übernimmt, eine „Betreuungsvereinbarung Kindertagespflege im Krankheitsvertretungsfall“ einzureichen.

## § 7

### **Aufwandsentschädigung für Mentoren-Tätigkeit**

Erklären sich aktive Kindertagespflegepersonen aus dem Landkreis Gießen bereit, im Zuge der Grundqualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege des Bundesverbands für Kindertagespflege (QHB)<sup>[1]</sup> für neue Kindertagespflegepersonen beim Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt in Gießen einen/ eine Praktikant:in zu betreuen und als Mentor:in zu fungieren, erhalten sie bei erbrachter Leistung und gegen entsprechenden Nachweis des Bildungsträgers eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00€ für das erste Jahr und 180,00€ ab dem zweiten Jahr. Die Unterrichtseinheiten des Vorbereitungskurses und des Reflexionskurses im Zuge der Mentoren-Tätigkeit werden für die Aufbauqualifizierung anerkannt.

## § 8

### **Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der Anerkennung, Vermittlung und Statistik elektronisch gespeichert und nach den Datenschutzbestimmungen behandelt. Die Daten werden nur solange gespeichert, wie sie für die genannten Zwecke benötigt werden. Nähere Informationen sind dem Beiblatt des Landkreises Gießen gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zu entnehmen.
2. Alle Beteiligten verpflichten sich, die ihnen bekannt gewordenen Daten als Sozialgeheimnis zu bewahren und nicht unbefugt zu offenbaren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

## § 9

### **Beginn und Ende der Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung entfaltet Rechtswirkung, sobald sie von beiden Parteien unterzeichnet wurde und eine gültige Pflegeerlaubnis der Kindertagespflegeperson vorliegt.
2. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Die bisherige Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung endet bzw. verliert mit Beginn dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

---

<sup>[1]</sup> Schuhegger, L., Hundegger, V., Lipowski, H., u.a. (2020) Qualität in der Kindertagespflege. Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei (2. Aufl.)

4. Diese Vereinbarung endet zudem mit dem Erlöschen der erteilten Pflegeerlaubnis. Sofern direkt im Anschluss eine neue Pflegeerlaubnis erteilt wird, verlängert sich diese Vereinbarung jedoch automatisch.
5. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung ist durch beide Parteien bei Vorliegen wichtiger Gründe in Schriftform und unter Angabe von Gründen möglich.

### **§ 10 Schriftformerfordernis**

Änderungen dieser Vereinbarung sowie Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beginn unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Kreisausschuss des Landkreises Gießen

Fachdienst 53 Kinder- und Jugendhilfe  
Fachaufsicht und Fachberatung  
Kindertagespflege  
Isabel Fuchs  
Im Auftrag

---

Ort, Datum, Unterschrift  
Landkreis Gießen

---

Ort, Datum, Unterschrift  
Kindertagespflegeperson